

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 416
S. 1421

07. 11. 1994

Redaktion: E. Groteclaus

Telefon: 80-4040

**Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 4. August 1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I -

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Mai 1985 (GABl. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 1990 (GABl. NW. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstaben a bis d, g und h wird das Fach „Meß- und Regeltechnik“ jeweils durch das Fach „Prozeßleittechnik“ ersetzt. In Buchstabe e wird das Fach „Einführung in die Regelungstechnik oder Meß- und Regeltechnik“ durch das Fach „Einführung in die Regelungstechnik oder Prozeßleittechnik“ ersetzt.
- b) In Buchstaben a bis h wird das Fach „Höhere Programmiersprache“ jeweils gestrichen.
- c) In Buchstabe a wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Leistungsnachweis in Prozeßleittechnik entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach nach § 18 Abs. 4 Buchstabe a Nr. 7 als Wahlpflichtfach gewählt wird.“
- d) In Buchstabe b wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Leistungsnachweis in Prozeßleittechnik entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach nach § 18 Abs. 4 Buchstabe b Nr. 7 als Wahlpflichtfach gewählt wird.“
- e) In Buchstabe c wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Leistungsnachweis in Theoretische Hüttenkunde bzw. in Prozeßleittechnik entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach nach § 18 Abs. 4 Buchstabe c Nr. 5 bzw. 7 als Wahlpflichtfach gewählt wird.“
- f) In Buchstabe d wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Leistungsnachweis in Prozeßleittechnik entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach nach § 18 Abs. 4 Buchstabe d Nr. 7 als Wahlpflichtfach gewählt wird.“
- g) In Buchstabe e wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Leistungsnachweis in Prozeßleittechnik entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach nach § 18 Abs. 4 Buchstabe e Nr. 5 als Wahlpflichtfach gewählt wird.“

h) In Buchstabe g wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Leistungsnachweis in Prozeßleittechnik entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach nach § 18 Abs. 4 Buchstabe g Nr. 7 als Wahlpflichtfach gewählt wird.“

i) In Buchstabe h wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Leistungsnachweis in Prozeßleittechnik entfällt an dieser Stelle, wenn das Fach nach § 18 Abs. 4 Buchstabe h Nr. 5 als Wahlpflichtfach gewählt wird.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. In § 18 Abs. 4 Buchstabe f erhält Nummer 5 folgende Fassung:

5. Prozeßleittechnik
(dreistündige Klausurarbeit und mündliche Prüfung)

Artikel II

Kandidaten, die die Diplomprüfung vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können diese innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach der bisher geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung abschließen.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 – Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften – vom 12. 1. 1994 und des Senats der RWTH vom 7. 7. 1994 sowie der Genehmigung des Rektors der RWTH vom 4. 8. 1994.

Aachen, den 4. August 1994

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha